

Satzung der Stadt Hückeswagen über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung) vom 02. Mai 1986

zuletzt geändert durch die EURO-Einführungssatzung vom 25.06.2001, gültig ab 01.01.2002

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 24.04.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in § 2 festgelegte Gebietszone.

§ 2 Gebietszone

- (1) In der Stadt Hückeswagen wird eine Gebietszone nach § 47 Absatz 5 der Landesbauordnung NW festgelegt:

Gebietszone Hückeswagen

- (2) Die Abgrenzung der Gebietszone Hückeswagen ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte i.M. 1:5000, die Bestandteil dieser Satzung ist, durch Umrandung dargestellt.

§ 3 Ablösebetrag

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Stellplatz auf

EURO 3.900,--

festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Der Ablösebetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig; bei vorhandener Bebauung sobald durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde Einstellplätze gefordert werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.1979 einschließlich des I. Nachtrages vom 05.04.1984 außer Kraft.